

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 18. Feber 1965

10. Stück

- 21.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die Lehrpläne der Volks-, Haupt- und Sonderschulen
- 22.** Kundmachung: Aufhebung des § 24 Abs. 4 der Rahmengesäftsordnung für die Geschäftsführung der Fachverbände und ihrer Organe durch den Verfassungsgerichtshof
- 23.** Kundmachung: Aufhebung des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

21. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 20. Jänner 1965, mit welcher die Verordnung vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, betreffend die Lehrpläne der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, abgeändert und ergänzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6, 10, 16 und 23, wird die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 1 lit. d ist zwischen den Worten „Pflichtgegenstand“ und „zu führen ist“ einzufügen: „oder als Freigegegenstand“.

2. In der Anlage A (Lehrplan der Volksschule), Erster Teil (Allgemeine Bestimmungen und didaktische Grundsätze), A. Allgemeine Bestimmungen, ist im Punkt 5 (Schuleigene Lehrstoffverteilungen), 3. Absatz, am Ende des letzten Satzes ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen: „Ausnahmen aus zwingenden organisatorischen Gründen sind vom Bezirksschulrat zu bewilligen.“

3. In der Anlage A (Lehrplan der Volksschule), Zweiter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände — Stundentafel), werden die Bemerkungen zur Stundentafel wie folgt abgeändert:

a) Im 3. Absatz haben die ersten drei Sätze zu lauten:

„Für geteilte einklassige Volksschulen und für die geteilt geführte erste oder zweite Klasse von zweiklassigen Volksschulen (wobei nur eine Klasse geteilt geführt werden darf) gilt die vorstehende Stundentafel nicht. Für sie ist das Stun-

denausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände von den Landesschulräten zu bestimmen. Die Gesamtstundenzahl für beide Gruppen (Untergruppe und Obergruppe) hat zusammen (ohne Religion, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft) 30 zu betragen; für Religion, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft gelten die in der oben angeführten Stundentafel enthaltenen Stundenausmaße.“

b) Der 6. Absatz hat zu entfallen.

c) Als 6., 7., 8. und 9. Absatz sind anzufügen:

„Der Bezirksschulrat kann auf Antrag des Schulleiters bewilligen, daß der Unterricht in Hauswirtschaft an einzelnen Schulen statt mit zwei Wochenstunden mit vier Stunden in jeder zweiten Woche während eines ganzen Unterrichtsjahres oder mit vier Wochenstunden durch 20 Schulwochen zu führen ist.

Wenn die Zahl der Schülerinnen auf der Oberstufe der Volksschule im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft zur Führung des Unterrichtes zu gering ist, erhöht sich das Wochenstundenausmaß im Pflichtgegenstand Mädchenhandarbeit um die entfallenden Wochenstunden.

Die Landesschulräte können durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen in der ersten und zweiten Schulstufe höchstens je zwei Förderstunden, in der vierten und achten Schulstufe je eine Förderstunde vorsehen, durch die dem Schüler Gelegenheit entweder zur Sicherung des Unterrichtsertrages oder zur Vorbereitung auf den Übertritt in die Hauptschule oder in weiterführende Schulen geboten wird. Auf die Teilnahme an den Förderstunden finden die für Freigegegenstände geltenden Bestimmungen (ausgenommen die hierfür vorgesehenen Mindestteilnehmerzahlen) Anwendung.

Die Landesschulräte können nach den örtlichen Erfordernissen verfügen, daß Entlassungsschülerinnen, die die allgemeine Schulpflicht in der

6. oder 7. Schulstufe vollenden, den Hauswirtschaftsunterricht in der 5. und 6. beziehungsweise in der 6. Schulstufe als Freigegegenstand besuchen können.“

4. In der Anlage A (Lehrplan der Volksschule) wird der Fünfte Teil (Aufteilung des Lehrstoffes der Pflichtgegenstände auf die einzelnen Schulstufen), Lehrplan der Grundschule, Lehrplan-Unterstufe (Erste und zweite Schulstufe), Lehrstoff, wie folgt geändert:

a) Deutsch, Lesen, Schreiben: Unter „d) Lesen und Schreiben“ haben am Ende des 1. Satzes die Worte „und spätestens einige Wochen nach Beginn der zweiten Schulstufe seine Ausgangsschrift auch schreiben“ zu entfallen.

b) Rechnen und Raumlehre: Im Abschnitt „Zweite Schulstufe“ ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz als neuer Absatz einzufügen: „Bei ganzheitlichem Rechnen können die Zahlenraumgrenzen in angemessener Weise überschritten werden.“

5. In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) wird der Zweite Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaße — Studentafel) wie folgt geändert:

a) Das Stundenausmaß des Freigegegenstandes „Lebende Fremdsprache“ im Ersten Klassenzug hat in der 1. bis 4. Klasse je 3 zu lauten.

b) Zwischen dem vorletzten und dem letzten Absatz der Bemerkungen zur Studentafel ist einzufügen:

„Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen verfügen, daß Entlassungsschülerinnen, die die allgemeine Schulpflicht in der 2. oder 3. Hauptschulklasse vollenden, den Hauswirtschaftsunterricht in der 1. und 2. beziehungsweise in der 2. Klasse als Freigegegenstand besuchen können.“

6. In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) hat es im Dritten Teil (Allgemeines Bildungsziel, Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtgegenstände) unter „Mathematik“ im zweiten Absatz statt „Anbahnung des funktionalen Denkens.“ zu lauten: „Anbahnung des funktionalen Denkens.“

7. In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) wird der Fünfte Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen), A. Erster Klassenzug, wie folgt geändert:

a) Erste Klasse:

aa) Deutsch:

In „e) Sprachlehre:“ ist unter „Satzlehre:“ am Ende des 1. Absatzes nach den Worten „Die

direkte Rede.“ anzufügen: „Die Wortfolge und die Stellung des Zeitwortes.“

bb) Mathematik:

1. In „a) Arithmetik:“ ist im 2. Absatz zwischen den beiden Sätzen einzufügen: „Einführung in das Runden von Zahlen. Allenfalls die erste Verwendung von Klammern.“

2. In „b) Geometrie:“ haben im 2. Absatz die Worte: „Der Kreis mit seinen Grundelementen.“ zu entfallen. Vor dem letzten Absatz sind als neuer 5. Absatz die Worte einzufügen: „Der Kreis und seine Grundelemente.“

b) Zweite Klasse:

aa) Deutsch:

1. In „b) Aufsatz:“ ist am Ende des 1. Absatzes anzufügen: „Anleitung zu einfachen Inhaltsangaben.“

2. In „e) Sprachlehre:“ ist unter „Satzlehre:“ als 3. Absatz einzufügen: „Gebrauch der Möglichkeitsform im Zusammenhang mit einfachen Beispielen.“

bb) Lebende Fremdsprache:

In „Englisch“ haben unter „c) Sprachlehre:“ im 2. Absatz die Worte „If-Sätze;“ zu entfallen und an ihre Stelle die Worte „Die gebräuchlichsten Arten der Nebensätze;“ zu treten.

cc) Mathematik:

In „a) Arithmetik:“ ist am Ende des 1. Absatzes zwischen dem Wort „Aufgaben“ und dem Punkt einzufügen: „(nebst einfachen statistischen Auswertungen)“. Im 2. Absatz hat es statt „Erarbeitung einfacher Rechenvorteile.“ zu heißen: „Anwendung einfacher Rechenvorteile.“; ferner haben im gleichen Absatz die Worte „Zeit- und“ zu entfallen.

c) Dritte Klasse:

aa) Deutsch:

1. In „d) Lesen und Literaturerziehung:“ ist als 2. Absatz einzufügen:

„Hinweise auf gebundene und ungebundene Rede, Vers, Reim und Strophe, Rhythmus und Melodie der Sprache.“

2. In „e) Sprachlehre:“ ist unter „Satzlehre:“ am Ende des 1. Absatzes anzufügen: „Übersicht über die Nebensätze.“

bb) Lebende Fremdsprache:

In „Englisch“ sind unter „c) Sprachlehre:“ im 2. Absatz die Worte „die Zeitenfolge;“ zu strei-

chen und an ihrer Stelle einzufügen: „Einführung in den Gebrauch der Nebensätze und ihrer Ersatzformen (Infinitive, Partiziple und Gerund) und in den Gebrauch der Bedingungssätze;“. Ferner hat im gleichen Absatz die Buchstabengruppe „A. c. I.“ zu entfallen.

cc) Mathematik:

1. In „a) Arithmetik:“ ist im 3. Absatz vor dem letzten Satz einzufügen: „Klammerregeln. Zweite Potenz von Binomen und Trinomen.“.

2. In „b) Geometrie:“ ist im 2. Absatz nach dem Wort „Kreis“ einzufügen: „(Kreisring, Kreissektor)“.

d) Vierte Klasse:

aa) Deutsch:

In „b) Aufsatz:“ ist nach dem ersten Wort „Aufsatzformen“ einzufügen: „(einschließlich Charakteristiken und Bilddeutungen)“.

bb) Mathematik:

1. In „a) Arithmetik:“ ist nach dem 3. Absatz als neuer Absatz einzufügen: „Kubieren und Kubikwurzelziehen mit Hilfe einschlägiger Tafeln.“ Der bisherige 6. Absatz hat zu entfallen.

2. In „b) Geometrie:“ ist im 3. Absatz nach den Worten „Ähnliche Figuren;“ einzufügen: „Strahlensatz;“; im 4. Absatz haben die Worte „unter Ausschaltung der Tangentenkonstruktion“ zu entfallen und an ihre Stelle die Worte „auf Grund der Brennpunktdefinition“ zu treten.

8. Die Anlage B (Lehrplan der Hauptschule), Sechster Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände), wird wie folgt ergänzt:

a) Im Unterrichtsgegenstand „Latein (Im Ersten Klassenzug)“ ist unter „Lehrstoff“

aa) am Ende der Lehrstoffangaben für die dritte Klasse als neuer Absatz anzufügen:

„Schriftliche Arbeiten:

Schularbeiten: fünf im Schuljahr, und zwar zwei im ersten Halbjahr und drei im zweiten Halbjahr.“;

bb) am Ende der Lehrstoffangaben für die vierte Klasse als neuer dritter Absatz anzufügen:

„Schriftliche Arbeiten:

Schularbeiten: sechs im Schuljahr.“.

b) Unter „Lebende Fremdsprache“ ist vor dem Abschnitt „Englisch (Im Zweiten Klassenzug)“ folgender Abschnitt einzufügen: „E n g l i s c h ,

F r a n z ö s i s c h , I t a l i e n i s c h , R u s s i s c h , K r o a t i s c h , S l o w e n i s c h .

(Im Ersten Klassenzug)

Die Bildungs- und Lehraufgaben einer lebenden Fremdsprache als Freigegegenstand im Ersten Klassenzug sowie die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen richten sich im allgemeinen und wesentlichen nach den Bestimmungen des Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache“ im Lehrplan der Hauptschule. Eine fortlaufend auf die tatsächlichen Gegebenheiten sorgfältig abgestimmte Lehrstoffverteilung ist aufzustellen.“.

c) Am Ende des Sechsten Teiles ist anzufügen:

„F r a n z ö s i s c h , I t a l i e n i s c h , R u s s i s c h , K r o a t i s c h , S l o w e n i s c h .

(Im Zweiten Klassenzug)

Die Bildungs- und Lehraufgaben der genannten lebenden Fremdsprachen als Freigegegenstände im Zweiten Klassenzug der Hauptschule sowie die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen richten sich im allgemeinen und wesentlichen nach den entsprechenden Aufgaben für den Ersten Klassenzug. Der Fremdsprachunterricht wird im Zweiten Klassenzug besonders das Leistungsvermögen der Schülergruppen in diesem Arbeitsbereich, ihre mögliche Zusammensetzung aus verschiedenen Klassen und die Wochenstundenanzahl zu berücksichtigen haben. Darauf wird die geforderte Lehrstoffverteilung zu achten haben und der Festigung des grundlegenden Wissens und Könnens besonderes Augenmerk zuzuwenden sein. Für das Fortschreiten von Schulstufe zu Schulstufe bzw. Jahrestufe zu Jahrestufe und innerhalb dieser Stufen sind diese Lehrstoffverteilungen fortlaufend aufeinander abzustimmen.“.

9. In der Anlage C/4 (Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder), Zweiter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände — Stundentafel), hat die Rubrik „Hauswirtschaft“ in der Stundentafel zu entfallen.

Piffi

22. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Jänner 1965, betreffend die Aufhebung des § 24 Abs. 4 der Rahmengesäftsordnung für die Geschäftsführung der Fachverbände und ihrer Organe durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 80

Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Oktober 1964, Zl. V 17/64-12, den § 24 Abs. 4 der vom Kammertag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft am 19. Jänner 1951 beschlossenen Rahmengesäftsordnung für die Geschäftsführung der Fachverbände und ihrer Organe in der Fassung des Beschlusses vom 15. Dezember 1958, genehmigt mit Erlaß des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 17. Juni 1959, Zl. 150.181-IV/20/59, der folgenden Wortlaut hat:

„Bei Ausscheiden des Vorstehers oder eines seiner Stellvertreter hat der Fachverbandsausschuß ehestens die Wahl des Vorstehers oder des betreffenden Stellvertreters für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen. Das freigeordnete Mandat ist von jener Wählergruppe zu besetzen, welcher der ausgeschiedene Mandatar angehört hat.“

als gesetzwidrig aufgehoben.

Bock

23. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Feber 1965 über die Aufhebung des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1964, G 19/64, V 22, 23/64, — dem Bundeskanzleramt am 3. Feber 1965 zugestellt — den § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung von Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 93, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 30. November 1965 wirksam.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124,— für Inlands- und S 174,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.